

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖB

zur 55. Flächennutzungsplanänderung

„Von-Paland-Straße“



Gemeinde Aldenhoven – Ortslage Niedermerz

Februar 2024

Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Familie Dübner

Von-Paland-Straße 33

52457 Aldenhoven-Niedermerz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 973180

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 21-139

INHALT

1	AMPRION GMBH	1
1.1	Mit Schreiben vom 14.12.2023.....	1
1.1.1	Keine Bedenken.....	1
2	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	1
2.1	Mit Schreiben vom 18.12.2023.....	1
2.1.1	Bergbau.....	1
2.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	3
3	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZERNAT 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)	5
3.1	Mit Schreiben vom 14.12.2023.....	5
3.1.1	Keine Bedenken.....	5
4	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) (REFERAT INFRA I 3)	5
4.1	Mit Schreiben vom 01.12.2023.....	5
4.1.1	Militärisches Fluggebiet	5
5	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB)	6
5.1	Mit Schreiben vom 18.12.2023.....	6
5.1.1	Keine Bedenken.....	6
6	DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND	6
6.1	Mit Schreiben vom 12.12.2023.....	6
6.1.1	Keine Bedenken.....	6
7	EBV GMBH	7
7.1	Mit Schreiben vom 29.11.2023.....	7
7.1.1	Außerhalb der Berechtsame.....	7
8	FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH	7
8.1	Mit Schreiben vom 27.11.2023.....	7
8.1.1	Keine Bedenken.....	7
9	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB	8
9.1	Mit Schreiben vom 08.12.2023	8
9.1.1	Erdbebengefährdung.....	8

10	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	9
10.1	Mit Schreiben vom 28.12.2023.....	9
10.1.1	Flächennutzungsplan	9
11	KREIS DÜREN: 60/1 REFERAT FÜR WANDEL UND ENTWICKLUNG	10
11.1	Mit Schreiben vom 19.12.2023.....	10
11.1.1	Beteiligte Ämter.....	10
11.1.2	Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Abgrabungen.....	10
11.1.3	Bodenschutz.....	11
11.1.4	Natur und Landschaft.....	11
11.1.5	Stellungnahme Naturschutzbeirat.....	12
12	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL / HAUPTSITZ EUSKIRCHEN	13
12.1	Mit Schreiben vom 19.12.2023.....	13
12.1.1	Bitte um Fristverlängerung.....	13
12.2	Mit Schreiben vom 08.01.2023.....	13
12.2.1	Nachtrag.....	13
13	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....	14
13.1	Mit Schreiben vom 29.11.2023.....	14
13.1.1	Keine Bedenken.....	14
14	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU	15
14.1	Mit Schreiben vom 28.11.2023.....	15
14.1.1	Nistkästen für Vögel.....	15
15	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN.....	15
15.1	Mit Schreiben vom 27.12.2023.....	15
15.1.1	Keine Bedenken.....	15
16	LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	16
16.1	Mit Schreiben vom	16
16.1.1	Bodendenkmäler	16
17	REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU-ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z).....	19
17.1	Mit Schreiben vom 14.12.2023.....	19
17.1.1	Keine Bedenken.....	19
18	STÄDTEREGION AACHEN	19

18.1	Mit Schreiben vom 21.12.2023.....	19
18.1.1	Keine Bedenken.....	19
19	VODAFONE GMBH – DEUTSCHLANDWEIT	20
19.1	Mit Schreiben vom 20.12.2023.....	20
19.1.1	Keine Bedenken.....	20
20	WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN)	21
20.1	Mit Schreiben vom 30.11.2023.....	21
20.1.1	Keine Bedenken.....	21
21	WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN)	21
21.1	Mit Schreiben vom 15.12.2023.....	21
21.1.1	Redaktionelle Fehler	21
21.1.2	Keine Bedenken.....	21

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Veröffentlichung**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 AMPRION GMBH		
1.1 Mit Schreiben vom 14.12.2023		
1.1.1 Keine Bedenken		
Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 - BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
2.1 Mit Schreiben vom 18.12.2023		
2.1.1 Bergbau		
<p>u den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Jülich 4“ und „Aldenhoven 9“, beide im Eigentum RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen Weisweiler“. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. in München. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben.</p> <p>Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt, hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist.</p> <p>Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p>	<p>Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt (vgl. Nr. 7.1 der vorliegenden Tabelle) und die entsprechende Stellungnahme wurde eingestellt.</p>	
<p>2.1.2 Sumpfungmaßnahmen</p>		
<p>Abschließend ist zu erwähnen, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohle Tagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs</p>	<p>Die RWE Power AG wurden am Verfahren beteiligt, hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
„Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZERNAT 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHLIEßLICH ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
3.1 Mit Schreiben vom 14.12.2023		
3.1.1 Keine Bedenken		
im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUIBW) (REFERAT INFRA I 3)		
4.1 Mit Schreiben vom 01.12.2023		
4.1.1 Militärisches Fluggebiet		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSEN AUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB)		
5.1 Mit Schreiben vom 18.12.2023		
5.1.1 Keine Bedenken		
<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND		
6.1 Mit Schreiben vom 12.12.2023		
6.1.1 Keine Bedenken		
<p>die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nord-westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 440 m verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 6 zuständig.</p> <p>Es bestehen seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich keine Bedenken gegen die 55. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Aldenhoven.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>		
<p>7 EBV GMBH</p>		
<p>7.1 Mit Schreiben vom 29.11.2023</p>		
<p>7.1.1 Außerhalb der Berechtsame</p>		
<p>das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame – somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg wurde am Verfahren beteiligt (vgl. Nr. 2 der vorliegenden Tabelle) und die entsprechende Stellungnahme wurde eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8 FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH</p>		
<p>8.1 Mit Schreiben vom 27.11.2023</p>		
<p>8.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org		
9 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
9.1 Mit Schreiben vom 08.12.2023		
9.1.1 Erdbebengefährdung		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung Niedermerz und ist der Erdbebenzone 3 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. 	<p>Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der nachgelagerten Planungsebene, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen, bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zur Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>		
<p>10 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN</p>		
<p>10.1 Mit Schreiben vom 28.12.2023</p>		
<p>10.1.1 Flächennutzungsplan</p>		
<p>gegen die geplante Umwandlung einer gemischten Baufläche in Wohnbaufläche bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass der nördlich angrenzende Streifen gemischte Baufläche kaum noch im Sinne eine Mischnutzung realisiert werden kann, wie es im FNP nun aber dargestellt ist. Dies kann weitreichende Folgen für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans haben, da der künftige FNP dort nun eine nicht realisierbare Nutzung darstellt, ohne zu begründen, warum dieser Streifen für eine gemischte Nutzung vorgesehen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zur Rede stehende Fläche wird in die Plangebietsabgrenzung mit aufgenommen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Kapitel 2.2 wurde die folgende Passage mitaufgenommen:</p> <p><i>„Im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist darauf hinzuweisen, dass dieser im Norden über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgeht. Die entsprechenden Flächen werden ebenfalls als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die überlagernde Darstellung als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird indes beibehalten. Auf diese Weise kann die Darstellung</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wir regen daher an, den Streifen ebenfalls so zu überplanen, dass dieser Konflikt gelöst wird. Nach unserer Auffassung kann dies auch im weiteren Verfahren durch eine Vergrößerung des Plangebiets erfolgen.	<i>isolierter „gemischte Bauflächen“ vermieden und das schlüssige Gesamtkonzept des Flächennutzungsplanes gewahrt werden.“</i>	
11 KREIS DÜREN: 60/1 REFERAT FÜR WANDEL UND ENTWICKLUNG		
11.1 Mit Schreiben vom 19.12.2023		
11.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> • Referat für Wandel und Entwicklung • Zentrales Gebäudemanagement • Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster • Bauordnungsamt • Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung • Umweltamt 	Die beteiligten Ämter werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.1.2 Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Abgrabungen		
Umweltamt: Stellungnahmen Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Abgrabungen: Aus Sicht der vorgenannten Abteilungen bestehen keine Bedenken gegen die o.a. 55. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11.1.3 Bodenschutz		
<p>Stellungnahme Bodenschutz:</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zunächst keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen liegen nicht vor.</p> <p>Grundsätzlich ist für die weitere Planung Folgendes zu beachten:</p> <p>Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung sollten Baustelleneinrichtungen auf die Bereiche der geplanten Bebauung beschränkt werden. Eine Inanspruchnahme auch künftig unversiegelter Flächen ist auszuschließen.</p> <p>Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731 zu schützen. Bei Eingriffen in den Bereichen, in denen natürlicher Oberboden ansteht, soll der Umgang mit dem Oberboden gem. DIN 18300 erfolgen: Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden abzuschleppen und einer entsprechenden Zwischenlagerung bzw. Verwertung zuzuführen.</p>	<p>Die vorgetragene Belange betreffen die Baumaßnahmen und damit die nachgelagerte Ebene der Bauausführung. Diesbezüglich verbindliche Regelungen können durch den Flächennutzungsplan nicht getroffen werden. Gleichwohl wird die Einhaltung der vorgetragene Belange durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht in Frage gestellt. Grundsätzliche Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz werden in das Kapitel 2.1.3 „Boden“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
11.1.4 Natur und Landschaft		
<p>Stellungnahme Natur und Landschaft:</p> <p>Gegen die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Aldenhoven bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB standen die Flächennutzungsplanung, die Begründung, der Umweltbericht (vdh, Oktober 2023) und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Fehr, März 2022) zur Beurteilung zur Verfügung Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89N "Von-Paland-Str."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) 5 „Aldenhoven“, es ist kein besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft betroffen.</p> <p>Es gilt das Entwicklungszeit 4 „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotenziale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“.</p> <p>Die Eingriffsregelung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einzustellen.</p> <p>Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Dem kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren gefolgt werden.</p>	<p>Es wurde im nachgelagerten Bauleitplanverfahren ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.</p>	
<p>11.1.5 Stellungnahme Naturschutzbeirat</p>		
<p>Stellungnahme Naturschutzbeirat (nachrichtlich):</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in seiner 17. Sitzung am 13.12.2023 zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Beirat begrüßt, dass die Anbringung von Fledermausnistkästen vorgesehen ist. Er empfiehlt, ebenfalls Nistkästen für Gebäudebrüter (z.B. Schwalben, Mauersegler) vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplans können keine Regelungen zum Anbringen von Fledermauskästen getroffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL / HAUPTSITZ EUSKIRCHEN		
12.1 Mit Schreiben vom 19.12.2023		
12.1.1 Bitte um Fristverlängerung		
<p>aufgrund der aktuellen Personalsituation kann eine Stellungnahme nicht fristgerecht abgegeben werden.</p> <p>Ich bitte daher um Fristverlängerung bis zum 31.01.24. Sofern ich keine anderslautende Nachricht von Ihnen erhalte, gehe ich von einer Gewährung der Fristverlängerung aus.</p>	<p>Es wurde seitens der Gemeinde eine Fristverlängerung bis zum 16.01.24 eingeräumt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
12.2 Mit Schreiben vom 08.01.2023		
12.2.1 Nachtrag		
<p>derzeit versuchen wir nach besten personellen Kräften den von den Kommunen eingehenden Aufforderungen zur Stellungnahme nachzukommen. Für die zugesprochene Fristverlängerung zur Stellungnahme bedanken wir uns.</p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von Seiten des Straßenbaulastträgers grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Das Planungsgebiet grenzt im Osten an die L 11, Abschnitt 1.3, an freier Strecke (außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt) an.</p> <p>Die im Planungsgebiet bestehende Zufahrt zur kommunalen Von-Paland-Straße soll gem. Planunterlagen rückgebaut und eine neue Zufahrt, räumlich näher zum Knotenpunkt L 11/Von-Paland-Str./Niedermerzer Str., vorgesehen werden.</p> <p>Die Lage der neuen Zufahrt beeinträchtigt die Übersichtlichkeit der Verkehrssituation und somit die Verkehrssicherheit. Neben dem vorgelegten</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da im nachgelagerten Bauleitplanverfahren entsprechende Maßnahmen berücksichtigt werden können und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bestandsaudit, ist ein Planungsaudit von zertifizierter, unabhängiger Stelle durchzuführen. Der neuen Zufahrt zum Planungsgebiet kann insofern nicht zugestimmt werden, da negative Auswirkungen insbesondere auf die Verkehrssicherheit des Knotenpunktes L 11/Von-Paland-Str./Niedermerzer Str. nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Knotenpunkt ist bislang nicht als Unfallhäufungsstelle bekannt. Es besteht für Straßen.NRW derzeit weder aus Sicherheitsgründen, noch aufgrund von Erhaltungsbedarf, ein Anlass zur Anpassung des Knotenpunktes.</p> <p>Die im Rahmen der Änderung der Satzung über Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Gemeinde Aldenhoven - Ortslage Niedermerz) durch Straßen.NRW mit Schreiben vom 06.10.2021 geäußerten Aspekte sind weiterhin zu beachten.</p> <p>Für die weitere Bauleitplanung der Gemeinde Aldenhoven behalte ich mir weitere Äußerungen vor.</p>		
<p>13 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE</p>		
<p>13.1 Mit Schreiben vom 29.11.2023</p>		
<p>13.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: NABU		
14.1 Mit Schreiben vom 28.11.2023		
14.1.1 Nistkästen für Vögel		
<p>zu dem oben genannten Bebauungsplan gibt der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Wir erheben gegen die oben genannte Planung keine Bedenken, regen aber an, auch für die spätere Bebauung des Plangebietes neben der Anbringung von Fledermausnistkästen an den Häusern die Anbringung weiterer Nistkästen für Vogelarten vorzusehen. Die auf dem Gelände vorhandenen Baum- und Strauchstrukturen sowie die Ruderalflächen können durchaus Nistmöglichkeiten für eine Vielzahl von Vogelarten beinhalten. Daher wäre es wünschenswert, wenn diese Arten (auch wenn es „Allerweltsarten“ sind) auch zukünftig passende Lebensbedingungen im Neubaugebiet vorfinden. Ansonsten schließen wir uns der artenschutzrechtlichen Einschätzung des Fachgutachters an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Im nachgelagerten Bauleitplanverfahren können Regelungen zum Anbringen von Fledermausnistkästen sowie Nistkästen für Vogelarten getroffen werden.</p>	
15 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN		
15.1 Mit Schreiben vom 27.12.2023		
15.1.1 Keine Bedenken		
<p>zum o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine Bedenken.</p> <p>Darstellungsfehler wie in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan 89 N, Kapitel 2.1.2 „Fläche“, auf Seite 13 in der Entwicklungsprognose, wo</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Dokumente wurden auf fehlerhafte Verweisquellen bereinigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
fehlerhafte Verweisquellen aufkommen, sollten in der Planung bereinigt werden.		
16 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
16.1 Mit Schreiben vom		
16.1.1 Bodendenkmäler		
<p>Die Gemeinde Aldenhoven plant die Aufstellung der 55.Flächennutzungsplanänderung - Von-Paland-Straße - und des Bebauungsplanes 89 N - Von-Paland-Straße - im Parallelverfahren. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.600 m² und liegt im östlichen Bereich der Ortslage Niedermerz. Auf Teilen der Fläche befindet sich derzeit eine Wohnbebauung mit zusätzlicher gewerblicher Fläche und eine Halle. Die übrigen Flächen sind unbebaut. Auf der Planfläche soll ein Wohngebiet entstehen. Bis auf das bestehende Wohnhaus wird dafür die Bestandsbebauung abgerissen.</p> <p>Im direkten Umfeld (20 m entfernt) befindet sich das Bodendenkmal DN 173 „Römische villa rustica Niedermerz“. Diese wurde im Rahmen von Prospektionsarbeiten (PR 2000/0818) nachgewiesen. Durch Sondagen (Suchschnitte) konnte mindestens ein Gebäudekomplex eingegrenzt werden.</p> <p>Außerdem befindet sich ebenfalls nahe der Planfläche eine späteisenzeitliche Siedlung deren Außengrenzen bisher noch unklar ist. Gefunden wurden zwei Keramikfragmente als Oberflächenfunde (WW 1974/0031) und Reste von mind. 5 späteisenzeitlichen Gefäßen aus mehreren Gruben und einem Graben aus einer Notbergung (WW 1985/0033).</p> <p>Römische Landgüter (villae rusticae) bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben steinernen Wohngebäuden gehören Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und</p>	<p>Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da alleinig durch die Darstellung einer Wohnbaufläche keine Konflikte ausgelöst werden. Grundsätzliche Aussagen zum Bodendenkmal werden in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p> <p>Im nachgelagerten Bauleitplanverfahren wird eine archäologische Untersuchung in Abstimmung mit dem LVR durchgeführt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen zu diesen Fundplätzen; bei größeren bzw. bedeutenderen Anlagen finden sich häufig auch tempelähnliche Anlagen. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwälle begrenzt. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb der umwehrten Anlagen. Gräberfelder lassen Rückschlüsse über die Anzahl der Bewohner der Villa und ihren sozialen Status zu. Großflächige archäologische Untersuchungen im rheinischen Tagebauggebiet haben gezeigt, dass römische Landgüter bis zu 6 Hektar groß sein können.</p> <p>Es ist folglich davon auszugehen, dass bei Erdeingriffen in der Vorhabenfläche im ungestörten Boden weitere Bestandteile und Gebäudeteile der Villa rustica, wie oben genannt, angetroffen werden.</p> <p>Es muss auch mit Überresten eisenzeitlicher Siedlungsplätze sowie mit Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten des vorgeschichtlichen Menschen entstanden bzw. in den Boden gelangten. Auftreten können neben z.B. Keramik, Gruben und Metallartefakten auch zugehörige Gräber sowie Schichten, Bodenveränderungen und Funde, die im Zusammenhang mit dem Totenbrauchtum entstanden bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen zunächst Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Desweiteren haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen des Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.</p> <p>Fragen zur archäologischen Sachverhaltsermittlung bitte ich Sie, direkt an meine Kollegin, Frau Dr. Baumgart, EMail: tanja.baumgart@lvr.de, zu richten.</p> <p>Die Untere Denkmalbehörde erhält zuständigkeitshalber unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 DSchG NRW eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Kenntnis. Auch Abbruchvorhaben unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht.		
17 REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU-ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z)		
17.1 Mit Schreiben vom 14.12.2023		
17.1.1 Keine Bedenken		
in den vom Bebauungsplan 89 N – Von-Paland-Straße – betroffenen Grundstücksflächen befinden sich derzeit noch keine Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Wir gehen davon aus, dass der Vorhabenträger sich rechtzeitig wegen der versorgungstechnischen Erschließung des Geländes mit der Regionetz GmbH in Verbindung setzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18 STÄDTEREGION AACHEN		
18.1 Mit Schreiben vom 21.12.2023		
18.1.1 Keine Bedenken		
die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung: A 70 – Umweltamt Die Belange des Umweltamtes der Städteregion Aachen im vorgelegten Verfahren sind nicht betroffen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schilling unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7000 zur Verfügung. S 64 – Mobilität und Klimaschutz Straßenbau und Radverkehr:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gobbelé unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3703 zur Verfügung.</p>		
<p>19 VODAFONE GMBH - DEUTSCHLANDWEIT</p>		
<p>19.1 Mit Schreiben vom 20.12.2023</p>		
<p>19.1.1 Keine Bedenken</p>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG - DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN)		
20.1 Mit Schreiben vom 30.11.2023		
20.1.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Gemeinde Aldenhoven bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 WVER - WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN)		
21.1 Mit Schreiben vom 15.12.2023		
21.1.1 Redaktionelle Fehler		
in der Entwässerungsstudie sind einzelne, vermutlich redaktionelle, Fehler enthalten. Es wird an einigen Stellen von Krauthausen und einer Einleitung in das Kanalsystem in die Aachener Straße oder die Rur gesprochen. Wir bitten die Unterlage dahingehend zu prüfen.	Die Entwässerungsstudie betrifft die nachgelagerte Ebene des Bauleitplanverfahrens und wird an den entsprechenden Stellen korrigiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
21.1.2 Keine Bedenken		
Wenn davon ausgegangen werden kann, dass es bei den tatsächlichen Inhalten und Schlussfolgerungen zu keinen Fehlern/Verwechslungen gekommen ist, sind die Ergebnisse sehr zu begrüßen. Eine zentrale Versickerungsanlage dient der Entlastung des Merzbachs hinsichtlich der Gewässerverträglichkeit, da keine schwallartige Abflusswelle ins Gewässer geleitet wird. Die Einleitung des Schmutzwassers in das anliegende Kanalsystem ist, wie in der Entwässerungsstudie beschrieben, mit uns	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>abgestimmt. Für den Hochwasserschutz sind keine Änderungen zu erwarten, da die versiegelte Fläche bei bestehenden Untersuchungen enthalten war.</p> <p>Der WVER hat demnach, vorausgesetzt es sind keine inhaltlichen Fehler/Verwechslungen (siehe oben) in der Entwässerungsstudie enthalten, zu diesem Vorhaben keine Bedenken.</p>		